

# Im neuen Jahr: Gebühren ändern sich

Entsorgung über zentrales Netz und Kleinkläranlagen günstiger / Sammelgrubentleerung teurer

Das kommende Jahr beginnt für die Kunden des AWZ Elbe-Fläming mit einigen Neuerungen. Auch die Gebühren verändern sich – manche sinken, andere steigen.

Zur Veränderung der Gebühren gab es bereits im Vorfeld der Versammlung vom 14. Dezember eine ganze Reihe von Beratungen, öffentlichen Sitzungen und Stellungnahmen von Beteiligten verschiedener Interessensvertretungen. Die Versammlung des AWZ Elbe Fläming hatte am 14. Dezember eine umfangreiche Tagesordnung abzuwickeln. Darin enthalten: die Kalkulation neuer Schmutzwassergebührensätze für den Zeitraum 2011–2013, damit verbundene Satzungsänderungen und der Wirtschaftsplan 2011. Die Kalkulation kostendeckender Gebühren wurde beim technischen und kaufmännischen Dienstleister, der Heidewasser GmbH, unter Beteiligung eines externen Ingenieurbüros in Auftrag gegeben. „Die Gebührenumstrukturierung war dringend notwendig und wurde von den Vertretern der Mitgliedsgemeinden am 14. Dezember einstimmig beschlossen. Wir hoffen, unseren Verband damit ein Stück zukunftsfähiger gemacht zu haben“, sagt Andreas Fischer. Zunächst wurden die bisher zwei Entsorgungsgebiete des AWZ mit unterschiedlichen Gebühren zu einem Gebiet mit einer Gebühr zusammengelegt und die Kostendeckung hergestellt. Daraus ergeben sich neu kalkulierte Gebühren, die vom 1. 1. 2011 bis 31. 12. 2013 gelten:



Wenn das Silvester-Feuerwerk um Mitternacht den Himmel erleuchtet, treten die neuen Gebühren des AWZ Elbe-Fläming in Kraft.

## Zentrale Entsorgung

**Mengengebühr** 3,27 EUR/m<sup>3</sup> (bisher 2,97 bzw. 2,98 EUR/m<sup>3</sup>)

**Grundgebühr** 10,67 EUR pro Wohneinheit und Monat (bisher 22 EUR pro Zählergröße 2,5 Qn und pro Monat)

Statt der Zählergröße wird für die Berechnung der Grundgebühr nun also die Wohneinheit herangezogen. Als Wohneinheit im Sinne der Satzung gilt jede zur Führung eines Haushaltes

dienende in sich und gegen andere Wohnungen und Wohnräume abgeschlossene Räumlichkeit.

## Entsorgung aus Sammelgruben

**Mengengebühr** 9,29 EUR/m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch (bisher 5,62 EUR/m<sup>3</sup>)

**Grundgebühr** 36 EUR pro Jahr und Sammelgrube (bisher 19 EUR)

„Bei den öffentlich ausgeschrieben

Abfuhrverträgen gab es in den vergangenen Jahren erhebliche Preissteigerungen, die wir nun leider an unsere Kunden weiterreichen müssen. Wir bitten Sie dafür um Verständnis“, erklärt Verbandsgeschäftsführer Andreas Fischer.

## Entsorgung aus Kleinkläranlagen

58,30 EUR/m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm (bisher 62,55 EUR/m<sup>3</sup>)

## Neuerschließung von Grundstücken

einheitlicher Beitragssatz von 1,20 EUR/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche für das gesamte Verbandsgebiet (bisher 1,20 bzw. 3,11 EUR/m<sup>2</sup>)

Dieser Beitrag deckt anteilig die Kosten zur Herstellung der Entsorgungsleitungen außerhalb des Grundstückes. Hinzu kommt die Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss.

Fortsetzung auf Seite 4

## EDITORIAL

### Liebe Kundinnen und Kunden,

das neue Jahr beginnt für den AWZ Elbe-Fläming mit einigen Veränderungen. Die dann anbrechende Kalkulationsperiode bringt für unsere Kunden neue Gebühren mit sich. Für die Änderungen bitten wir um Ihr Verständnis dafür, dass der Verband kostendeckend arbeiten muss. Die derzeitige Gebühr lässt sich mit Blick auf die Preissteigerungen bei den öffentlich ausgeschrieben Abfuhrverträgen nicht mehr rechtfertigen.

Mit unserem jüngst beschlossenen Wirtschaftsplan für 2011 sind wir auf dem richtigen Weg und stellen unseren Verband auf ein tragfähiges Gerüst. Ein weiterer Meilenstein im Jahr 2010 waren die Ergebnisse des Entwicklungskonzepts 2025 für unseren Verband. Danach steht es in 15 Jahren nicht zum Besten um die Einwohnerzahl in unserem Verbandsgebiet. Ganz im Gegenteil: Anhalt-Bitterfeld ist mit 28 Prozent Bevölkerungsrückgang bis 2025 einer der am stärksten betroffenen



Andreas Fischer

Landkreise in Sachsen-Anhalt. Das hat herbe Auswirkungen auf den Abwasseranfall und damit auf unsere Verbandsarbeit. Darauf bereiten wir uns vor.

Wir wünschen unseren Kunden und unseren Geschäftspartnern einen guten Rutsch in ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2011!

**Ihr Andreas Fischer**  
Verbandsgeschäftsführer  
AWZ Elbe-Fläming

## Amtliches im Mittelteil

In dieser sechsten Ausgabe der Wasser-Abwasser-Zeitung Anhalt-Bitterfeld des Jahres 2010 veröffentlicht der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (AWZ) seine amtlichen Bekanntmachungen. Auf den Seiten zwei und drei finden Sie die Satzungsänderungen, die auf der jüngsten Verbandsversammlung beschlossen wurden. Darunter auch die Änderung zur Schmutzwassergebührensatzung des AWZ.

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

### Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 150 - 157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA 2006, 248), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der derzeit geltenden Fassung sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 406), in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AWZ Elbe-Fläming in ihrer Sitzung am 14.12.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

### I. Sachliche Änderungen

#### 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Schmutzwasserbeseitigungssatzung (SWBS) zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers und Fäkalschlammes im gesamten Verbandsgebiet rechtlich jeweils selbständige Anlagen

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,  
b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben,  
c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen.

#### 2. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für die Grundgebühr gilt ein Maßstab, der sich (teilweise kombiniert) entweder an der Anzahl der Wohneinheiten auf dem Grundstück orientiert oder an der Wasserzählergröße der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Angaben/Änderungen zur Grundstücksnutzung in Bezug auf den Grundgebührenmaßstab hat der Gebührenpflichtige dem Verband bis zum 20.01. des Folgejahres anzuzeigen.

#### 3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

##### § 4 Grundgebühr

(1) Für die Bereitstellung und Unterhaltung der Anlagen zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung wird eine Grundgebühr erhoben.

Die Grundgebühr orientiert sich an:

- Wohneinheiten für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke gemäß Definition nach Buchstabe a)
- Wasserzählergröße für sonstige Nutzung nach Buchstabe b).
- Wohneinheiten und Wasserzählergröße bei kombinierter Nutzung (a und b) nach Buchstabe c)

Die Grundgebühr beträgt monatlich:

- a) für jede Wohneinheit  
10,67 Euro/Monat

Als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung gilt jede zur Führung eines Haushaltes dienende in sich und gegen andere Wohnungen und Wohnräume abgeschlossene Räumlichkeit. Maßgeblich ist, dass die jeweilige Räumlichkeit ausschließlich oder zumindest überwiegend der wohnlichen Unterbringung dient bzw. vorübergehend oder zeitweise hierfür genutzt wird und einen selbständigen Zugang aufweist.

Eine Wohneinheit hat stets eine Küche oder einen Raum mit fest installierter Kochgelegenheit, ferner Wasserversorgung und Toilette, die auch außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen können.

Dazu gehören auch Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Bungalows. Die Grundgebühr für Wohneinheiten wird auch dann fällig, wenn aktuell eine Wohnnutzung nicht stattfindet (Leerstand).

b) je Wasserzähler der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Größe

Qn 2,5	10,67 Euro/Monat
Qn 6	25,61 Euro/Monat
Qn 10	42,68 Euro/Monat
Qn 15	64,02 Euro/Monat
Qn 25	106,70 Euro/Monat
Qn 40	170,72 Euro/Monat
Qn 60	256,08 Euro/Monat

Dazu gehören im Sinne dieser Satzung Grundstücke, die gewerblich, verwaltungsseitig, industriell, für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft oder

ähnlich genutzt werden, wie Hotels, Pensionen, Pflegeeinrichtungen, Sportsstätten usw.

c) Bei Grundstücken, die sowohl einer wohnlichen, als auch gewerblichen, verwaltungsseitigen, industriellen, für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft oder ähnlichen Nutzung unterliegen, ermittelt sich die Grundgebühr aus der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohneinheiten nach Buchstabe a) und der Größe des Wasserzählers gemäß Buchstabe b). Dabei wird beim Ansatz des maßgebenden Zählers eine Fiktion zugrunde gelegt: Maßgeblich für die der Gebührenberechnung zugrunde zu legende Zählergröße ist die Dimensionierung, die für die konkret grundgebührenrelevante gewerbliche, verwaltungsseitige, industrielle, für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft oder ähnliche Nutzung erforderlich wäre (fiktive Zählergröße bei isolierter Betrachtung).

(2) Für Zusatz- bzw. Absetzzähler wird keine Grundgebühr erhoben.

(3) Die Leistungsgebühr beträgt 3,27 Euro/m<sup>3</sup>.

#### 4. § 6 Abs. 1 wird am Ende wie folgt ergänzt:

Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert.

Die WEG als solche wird durch den Verband veranlagt. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

#### 5. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

##### § 12 Gebührensätze

(1) Die Leistungsgebühr beträgt 9,29 Euro/m<sup>3</sup>.

(2) Die Grundgebühr beträgt pro Anlage 3,00 Euro/Monat.

#### 6. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

##### § 16 Gebührensätze

Für die Entleerung der dezentralen Schmutzwasseranlagen, den Transport und die Aufbereitung des Fäkalschlammes wird folgender Gebührensatz festgesetzt:

Leistungsgebühr 58,30 Euro/m<sup>3</sup>.

#### 7. Die Anlage zur Satzung entfällt.

### II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

*Zerbst/Anhalt, den 15.12.2010*



Andreas Fischer  
Verbandsgeschäftsführer

## 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming – Schmutzwasserbeitragssatzung (Neuanschlusnehmer)

### Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, 81), in der derzeit geltenden Fassung und des §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405), in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2010 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

### I. Sachliche Änderungen

#### 1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

1) Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt seine zentralen Schmutzwasserkanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen (öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen) nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung. Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird als einheitliche öffentliche Einrichtung betrieben.

2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen Schmutzwasserbeiträge (Schmutzwasserbeiträge für Neuanschlusnehmer). Es werden einheitliche Beiträge für das gesamte Verbandsgebiet (einheitliche öffentliche Einrichtung) kalkuliert und erhoben.

#### 2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

##### § 2 Grundsatz

## 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

### Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, 81) in

### I. Sachliche Änderungen

#### 1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Verband betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers und Fäkalschlammes im gesamten Verbandsgebiet rechtlich jeweils selbständige Anlagen

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Für das gesamte Verbandsgebiet (einheitliche öffentliche Einrichtung) wird aufgrund dieser Satzung ein einheitlicher Schmutzwasserbeitrag für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung definiert.

(3) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Herstellung des ersten Schmutzwassergrundstücksanschlusses (Anschlussleitung vom Schmutzwasserhauptsammler bis zur Grundstücksgrenze) ab. Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch nicht die Kosten für wei-

tere Grundstücksanschlüsse ab. Insoweit wird eine gesonderte Kostenersatzung erhoben.

#### 3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

##### § 5 Beitragssatz, Teilbeiträge

1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beträgt 1,20 Euro/m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Grundstücksfläche.

2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasseranlage (-anlagen) werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt. In einer besonderen Satzung wird auch der Schmutzwasserbeitrag für Altanschlusnehmer geregelt.

#### 4. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

##### § 11 Billigkeit

b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben,

c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen.

#### 2. Die Anlage zur Satzung entfällt.

a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,

(1) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke im Verbandsgebiet beträgt 1.620 m<sup>2</sup>. Über groß ist ein Wohngrundstück wenn die Durchschnittsgröße um mehr als 30 % überschritten wird. Demgemäß wird ein über großes Wohngrundstück nur bis zur Größe von 2.106 m<sup>2</sup> zum vollen Beitrag herangezogen. Die über Größe von 2.106 m<sup>2</sup> hinausragende Fläche wird bis zu einer Fläche von 3.000 m<sup>2</sup> zum halben Beitrag gemäß § 5 veranlagt.

### II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

*Zerbst/Anhalt, den 15.12.2010*



Andreas Fischer  
Verbandsgeschäftsführer

### II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

*Zerbst/Anhalt, den 15.12.2010*



Andreas Fischer  
Verbandsgeschäftsführer

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 5 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Verbandsgebiet des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

### Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA 2006, 248), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383), in der derzeit geltenden Fassung sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Elbe-Fläming vom 12.07.2007 (in Kraft getreten mit Genehmigung vom 31.08.2008 durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 5 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Verbandsgebiet des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

### I. Sachliche Änderungen

#### 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) im gesamten Verbandsgebiet rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,  
b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben,  
c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen.

#### 2. Die Anlage 1 zur Satzung entfällt.

#### 3. Die Anlagen 2 bis 4 werden zu Anlagen 1 bis 3.

### II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

*Zerbst/Anhalt, den 15.12.2010*



Andreas Fischer  
Verbandsgeschäftsführer

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

### Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, 81) in der derzeit geltenden Fassung,

§§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der derzeit geltenden Fassung und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Verbandsatzung vom 14.07.2005, in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 14.12.2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-

Fläming beschlossen:

### I. Sachliche Änderungen

#### 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Schmutzwasserbeseitigungssatzung (SWBS) zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet

anfallenden Schmutzwassers und Fäkalschlammes im gesamten Verbandsgebiet rechtlich jeweils selbständige Anlagen

a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,  
b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben,  
c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen.

#### 2. Die Anlage zur Satzung entfällt.

### II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

*Zerbst/Anhalt, den 15.12.2010*



Andreas Fischer  
Verbandsgeschäftsführer

# Gebühren ändern sich

Fortsetzung von Seite 1

Bei allen Kalkulationen für die Gebühren waren zwingend die gesetzlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) einzuhalten. Sowohl die Gebührenumstrukturierung und die entsprechenden Satzungsänderungen (siehe Infokasten rechts sowie Originalsatzungen Seite 2/3) als auch der Wirtschaftsplan 2011 wurden von der Verbandsversammlung des AWZ Elbe-Fläming einstimmig beschlossen.

Die neuen Gebühren werden bereits bei den Abschlagszahlungen für 2011 berücksichtigt. Diese Abschläge sind in der Gebührenabrechnung 2010 enthalten, die allen Kunden Anfang des kommenden Jahres zugeht. Bei Fragen zu den neuen Satzungen (siehe Seiten 2/3) oder Gebührenabrechnungen wenden Sie sich bitte unter der Servicenummer 01800 4000 553 (20 Cent pro Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) an die Heidewasser GmbH.

## Aus der Verbandsversammlung

Folgende Punkte standen u. a. auf der Tagesordnung der Verbandsversammlung des AWZ Elbe-Fläming vom 14. Dezember 2010:

- Kalkulation der Schmutzwassergebührensätze für die Kalkulationsperiode 2011-2013
- damit verbundene notwendige Satzungsänderungen
- der Wirtschaftsplan für 2011

Durch die Beschlüsse mussten eine Reihe von Satzungen angepasst werden:

- Schmutzwasserwasserbeseitigungssatzung
- Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren
- Satzung über die Erhebung von

Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung – Schmutzwasserbeitragssatzung (Neuanschlusnehmer)

- die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse
- die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Verbandsgebiet des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

**Die geänderten Satzungen finden Sie auf den Seiten 2/3 dieser Zeitung im Originalwortlaut zum Nachlesen. Sie gelten ab dem 1. Januar 2011.**

## KURZER DRAHT



**Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming**

Amtsmühlenweg 93  
39261 Zerbst/Anhalt

über Meisterbereich  
Trinkwasser/Abwasser  
Heidewasser

Tel.: (0 39 23) 61 04 15

Fax: (0 39 23) 61 04 88

E-Mail:  
info@heidewasser.de

[www.awz-elbe-flaeming.de](http://www.awz-elbe-flaeming.de)

**Bereitschaftsdienst  
Abwasser:**

**(0 39 23) 48 56 77**

### Impressum

**Herausgeber:**  
Abwasser- und Wasserzweckverband  
Elbe-Fläming  
**Redaktion und Verlag:** SPREE-PR,  
Märkisches Ufer 34, 10179 Berlin  
Telefon: (0 30) 24 74 68-0  
Fax: (0 30) 2 42 51 04

E-Mail: [agentur@spree-pr.com](mailto:agentur@spree-pr.com)  
[www.spree-pr.com](http://www.spree-pr.com)

**V.i.S.d.P.:** Thomas Marquard

**Redaktion:** Sandra Schwarz

**Layout:** Holger Petsch

**Fotos:** Holger Petsch, AWZ Elbe-Fläming

**Druck:** BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH

## Neuschnee

*Flockenflaum zum ersten Mal zu prägen  
mit des Schubs geheimnisvoller Spur,  
einen ersten schmalen Pfad zu schrägen  
durch des Schneefelds jungfräuliche Flur.*

*Kindisch ist und köstlich solch Beginnen,  
wenn der Wald dir um die Stirne rauscht  
oder mit bestrahlten Gletscherzinnen  
deine Seele leuchtende Grüße tauscht.*

*Christian Morgenstern (1871–1914)*

*Winterliche Grüße zum Jahreswechsel  
von Ihrem AWZ Elbe-Fläming*